

## **237. Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen, mit der die Ingenieurkonsulent:innen-Berufsbildungsverordnung geändert wird**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 8 und 64 Abs. 1 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2022, wird nach Beschlussfassung der Bundessektion Zivilingenieur:innen in ihrer Sitzung vom 1.3.2024 verordnet:

Die Ingenieurkonsulent:innen-Berufsbildungsverordnung, von der Bundessektion Zivilingenieur:innen am 12.3.2021 als 225. Verordnung beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. II/2021 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht, wird wie folgt geändert:

*1. § In § 3 Abs. 1 lautet die Z 5 künftig wie folgt:*

„5. Tätigkeiten als Mitglied in berufsrelevanten Gremien der Kammern der Ziviltechniker:innen sowie nationaler, europäischer und internationaler Berufsverbände, als Prüfungskommissär:in, in Organisationen zur Erstellung von Regelwerken,“

*2. Der Text des § 8 (**Kundmachung**) erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Die Änderung zur Ingenieurkonsulent:innen-Berufsbildungsverordnung in der Fassung der 237. Verordnung wurde von der Bundessektion Zivilingenieur:innen am 1. März 2024 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft vom 19.6.2024, Zl. 2024-0.204.066, zur Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Nr. I/2024 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht.“

*3. Der Text des § 9 (**Inkrafttreten**) erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) § 3 Abs. 1 Z 5 in der Fassung der 237. Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“